

BStGer BB.2007.26_B vom 3. April 2007

Bundesstrafgericht, 2007-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2007.26_B

FR: TPF BB.2007.26_B du 3 avril 2007

IT: TPF BB.2007.26_B del 3 aprile 2007

Regeste

Beschwerde gegen Verfügung des Untersuchungsrichters (Art. 214 ff. BStP); befristete Ausreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 214 Abs. 1 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch die Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

- 3 -

E. 2

Die Beschwerde vom 27. März 2007 (Poststempel) richtet sich gegen die Verfügung des Untersuchungsrichteramtes vom 22. März 2007. Die Beschwerde wurde somit fristgerecht eingereicht. Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Verfügung vom 22. März 2007 beschwert ist bzw. an deren Aufhebung ein schützenswertes Rechtsinteresse hat. Dies ist zweifellos der Fall, wird doch durch die angefochtene Verfügung das Recht des Beschwerdeführers auf Verkehr mit seinen nächsten Angehörigen eingeschränkt. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt eine fest terminierte Ausreise vom 29. März 2007 bis zum 9. April 2007 nach Spanien und führt weiter aus, der Entscheid über das Gesuch müsse ihm spätestens am 29. März 2007 vorliegen, damit der Reisepass noch abgeholt und die Reise geplant werden könne. Die Einholung einer Äusserung des Beschwerdegegners sei nicht mehr möglich und nicht opportun (act. 1, S. 8 f.). Diese Ausführungen können nur so verstanden werden, dass eine andere als die beantragte Terminierung der Reise für den Beschwerdeführer nicht zur Frage steht. Mit dem Ablauf des Anfangsdatums der vom Beschwerdeführer beantragten Terminierung der Ausreise ist das Gesuch deshalb gegenstandslos geworden und die Beschwerde ist mit dieser Begründung von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 4

Mit Eingabe vom 29. März 2007 (Eingang 30. März 2007) weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass er „von der beantragten Ausreisebewilligung (29. März 2007 bis 9. April

2007) auch nach Ablauf des heutigen Tages Gebrauch machen würde“, und bittet erneut um umgehenden bzw. baldigen Entscheid (act. 3). Es ist unklar, inwiefern der I. Beschwerdekammer mit act. 3 Neues unterbreitet werden soll, weil die Formulierung für einen formellen Antrag nicht konkret genug ist. Der Beschwerdeführer sei jedoch darauf hingewiesen, dass neue materielle Anträge vorerst bei der Vorinstanz einzureichen wären.

E. 5

Der Beschwerdeführer verlangte mit seiner Beschwerde vom 27. März 2007 (Poststempel), eingegangen am 28. März 2007, der Entscheid über sein Gesuch müsse ihm spätestens am 29. März 2007 vorliegen. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben hat es der Beschwerdeführer verunmöglicht, dass das Gericht rechtzeitig über seine Anträge entscheiden konnte. Die Gegenstandslosigkeit wurde somit durch die zu späte Antragstellung des

- 4 -

Beschwerdeführers verursacht. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- (Fr. 700.-- für den vorliegenden Entscheid und Fr. 300.-- für die Verfügung vom 28. März 2007) festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 5 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.